

Thema:

Geleistete Investitionszuwendungen oder geleistete Zuwendungen für laufende Zwecke?

Fragestellung:

Im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen wurden von der Gemeinde Fördermittel an Dritte mit einer mehrjährigen Zweckbindung ausgereicht. Die Gemeinde ihrerseits hat diese Fördermittel zum Teil aus eigenen Mitteln und zum Teil aus Fördermitteln Dritter (u. a. Bund und Land) finanziert.

Die von der Gemeinde an Dritte gewährten Fördermittel wurden im Zuge von Sanierungsmaßnahmen zum Teil für Abrissmaßnahmen verwendet.

Wie sind die für die Abrissmaßnahmen gewährten Fördermittel zu bilanzieren?

Lösungsansatz:

Geleistete Zuwendungen sind von der Gemeinde als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren, wenn sie zur Finanzierung von Investitionen Dritter gewährt werden und mit einer mehrjährigen Zweckbindungsfrist oder einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers verbunden sind (§ 40 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik).

Aufwendungen für ein Gebäude sind im Sinne des § 36 Abs. 3 ThürGemHV-Doppik dann Herstellungsaufwand (Investitionsaufwand), wenn das Gebäude in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird, z. B. durch die Errichtung eines nicht selbstständig nutzbaren Anbaus, eine Aufstockung oder einen Umbau, der zukünftig eine bessere oder erweiterte Nutzung ermöglicht.

Die für Abrissmaßnahmen an Dritte ausgereichten Fördermittel dienen nicht der Finanzierung von Herstellungsaufwand und können somit nicht zur Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes führen.

Sie sind von der Gemeinde als laufende Aufwendungen des Haushaltsjahres (Kontenart 541 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“) zu verbuchen. Die von der Gemeinde zur Finanzierung der Abrissmaßnahmen erhaltenen Fördermittel sind korrespondierend als laufender Ertrag des Haushaltsjahres (Kontenart 414 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“) zu verbuchen.
